



L'essentiel

NEWSLETTER

N°29
22. FEBRUAR 2022

Der Schweizer Trust braucht nur zivilrechtliche, keine steuerrechtlichen Regeln.

Das vorgeschlagene neue Steuerregime macht die Attraktivität der Vorlage zunichte.

Am 12. Januar 2022 eröffnete der Bundesrat unter dem Druck des Parlaments und einer Expertengruppe die Vernehmlassung zur Einführung eines Schweizer Trusts. Damit anerkennt er die Notwendigkeit dieses neuen Instruments für die Vermögens- und Nachlassplanung. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 2) besteht das Ziel darin, «Personen und Unternehmen in der Schweiz ein für den Erhalt ihres Vermögens flexibles, zuverlässiges und geeignetes Rechtsvehikel zur Verfügung zu stellen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen.» Bedauerlicherweise umfasst der Entwurf auch eine Änderung der seit 2007 geltenden steuerlichen Behandlung des Trusts, wodurch er jegliche Attraktivität verliert.

Trusts sind Vermögen, die von einem Begründer (*Settlor*) an einen Treuhänder (*Trustee*) übergeben werden, damit dieser sie zugunsten von Begünstigten verwaltet, allenfalls unter der Aufsicht eines Protektors. Alle wichtigen Finanzplätze kennen diese Institution, mit Ausnahme der Schweiz, die jedoch seit 2007 ausländische Trusts anerkennt. Seither arbeiten in der Schweiz rund 3000 Personen in der Trustindustrie und viele Bankkonten werden im Namen von Trusts geführt.

In seiner heutigen Form erlaubt das Schweizer Recht einer Stiftung nicht, regelmässige Ausschüttungen an die Mitglieder einer Familie vorzunehmen, um deren Unterhalt zu sichern. Darüber hinaus gibt es kein Rechtsinstitut, mit dem die Übertragung eines Vermögens über mehrere Generationen hinweg geplant werden kann. Auch Kapitaleinzahlungskonten sind nicht sehr flexibel für solche Geschäfte. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass der Trust als Instrument für Nachlassplanung und Vermögensverwaltung ins Schweizer Recht aufgenommen werden sollte.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen berücksichtigt die im Ehe- und Erbrecht geltenden Verfügungsbeschränkungen und stellt insofern sicher, dass der Begründer die Vermögenswerte nicht zulasten Dritter veräussern kann, z.B. durch eine Pflichtteilsverletzung. Abgesehen davon bietet der Vorentwurf eine grosse Flexibilität, welche die Verwendung des Trusts in verschiedenen Kontexten ermöglicht: privat oder geschäftlich, zur Sicherheit, zum Erhalt von Vermögen, zur Vermögensplanung usw. Einzig die Errichtung karitativer Trusts und anderer *purpose trusts* wird ausgeschlossen, um nicht mit der Rechtsform der Stiftung zu konkurrieren, die einen sehr guten Ruf genießt und die verschiedene Bedürfnisse in diesem Bereich zu erfüllen scheint.



Warum soll ein Trust nach Schweizer Recht eingeführt werden, wenn in der Schweiz bereits Trusts anderer Rechtsordnungen verwendet werden können? Vor allem, um nicht von ausländischen Vorschriften und Rechtsprechungen abhängig zu sein. Und um Vertrauen bei denjenigen zu schaffen, die ein Instrument nach Schweizer Recht suchen, um ihren Nachlass ohne vorzeitige Übertragung oder Aufteilung des Vermögens zu regeln. Eine Erhebung aus dem Jahr 2019 geht beim realistischsten Szenario von einem zusätzlichen Mehrwert von 139 Millionen Franken und Steuereinnahmen von 57 Millionen Franken aus, wenn Schweizer Trusts errichtet werden könnten.

Eine transparente Praxis

Der Begriff des Trusts wird von manchen mit zweifelhaften Machenschaften oder Steuerhinterziehung in Verbindung gebracht. Die Anwendung der internationalen Standards durch die Schweiz hat diesen Vorwürfen ein Ende bereitet. Die Banken identifizieren im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei seit langem alle an einem Trust beteiligten Parteien. Über den automatischen Informationsaustausch teilen sie den Steuerbehörden am Wohnsitz dieser Personen auch die Erträge aus dem Trust mit, selbst wenn diese nicht steuerpflichtig sind. Und seit 2020 müssen Trustees in der Schweiz von der FINMA bewilligt und von speziellen Stellen beaufsichtigt werden. Ein Bericht des Bundes aus dem Jahr 2017 stellte bereits fest, «dass (...) die Finanzintermediäre bei diesen Strukturen speziell wachsam sind und Trusts daher unter den ausländischen Rechtsträgern die Kategorie mit dem geringsten Risiko darstellen» (vgl. erläuternder Bericht, Anmerkung 141, S. 48).

Ein nachteiliges Steuerregime

Seit 2007 basiert die Besteuerung von Trusts auf einem Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz, zur Zufriedenheit der Veranlagungsbehörden als auch der Steuerzahler. In diesem Zusammenhang werden drei Arten unterschieden:

a) Revocable Trust: Der Begründer verzichtet nicht endgültig auf sein Vermögen, das ihm steuerrechtlich weiterhin zugerechnet wird.

b) Irrevocable Fixed Interest Trust: Der Begründer räumt den Begünstigten einen festen Anspruch auf eine regelmässige Leistung ein; diese werden somit wie Nutzniesser besteuert.

c) Irrevocable Discretionary Trust: Der Begründer entäussert sich seines Vermögens und gibt dem Trustee einen Rahmen für die Ausschüttungen vor, die dieser dann an die Begünstigten auszahlen kann oder auch nicht. Die Rechte dieser Begünstigten, die bisweilen gar nichts über das Bestehen des Trusts oder ihre Eigenschaft als Begünstigte wissen, sind nur anwartschaftlicher Natur.

Wie der erläuternde Bericht (S. 71) feststellt, ist die Errichtung dieser letzten Art von Trusts für eine in der Schweiz ansässige Person unattraktiv, «da ihr die eingebrachten Vermögenswerte steuerlich weiterhin zugerechnet werden.» Bei ihrem Tod werden nur die Begünstigten auf die Ausschüttungen steuerpflichtig.

Gegen den Willen der Kantone und der Branche möchte der Gesetzesentwurf dieses Regime ändern und den Trust wie eine Stiftung besteuern, wenn mindestens ein Begünstigter oder allenfalls der Settlor in der Schweiz ansässig ist.

Diese würden zudem solidarisch für die Steuer haften, obwohl die Idee der Trustbesteuerung darauf beruht, dass man ihnen dieses Vermögen und die Erträge nicht zurechnen kann! Der Bund räumt sogar ein, dass diese Option «bezüglich Standortattraktivität und administrativer Aufwand / Praktikabilität [...] weniger gut abschneidet» (vgl. erläuternder Bericht, S. 83).

Man muss sich bewusst sein, dass die Behandlung eines Trusts als Stiftung eine dreifache Besteuerung bedeutet: Erbschafts- oder Schenkungssteuer bei der Gründung, Gewinnsteuer innerhalb der Stiftung und Einkommenssteuer bei einer Ausschüttung, selbst des Startkapitals!

Anstatt «neue Geschäftsmöglichkeiten» zu eröffnen, würde eine solche steuerliche Behandlung die Attraktivität der Vorlage zunichte machen und sogar viele in der Schweiz ansässige Trusts, Trustees, Begründer und Begünstigte vertreiben, was zu einem Verlust an Wertschöpfung und Steuereinnahmen führen würde. Eine solche Regelung wäre auch ein Schreckgespenst für in der Schweiz ansässige Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden und oftmals Begründer oder Begünstigte von Trusts sind. Es ist daher besser, die steuerlichen Aspekte des Trusts unangetastet zu lassen.

Selbst die Übergangsbestimmungen für vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln bestehende Trusts werden wenig nützen, wenn man diesen nach diesem Zeitpunkt kein Vermögen mehr zuweisen kann.

Die Vernehmlassung läuft bis zum 30. April 2022. Um die Vorlage zu retten, muss die Steuerkomponente aus dem Entwurf entfernt werden.